

Versichert auf Umwegen zur Unterbringung von Kindern

Arbeitnehmer sind nicht nur bei ihrer Arbeit durch die Unfallversicherung geschützt, sondern auch beim Zurücklegen des Weges zur und von der Arbeitsstätte.

➤ Allerdings bezieht sich dieser Schutz grundsätzlich nur auf den „unmittelbaren“ Weg, so dass bei einer Wegeabweichung aus privaten Gründen kein Versicherungsschutz mehr besteht.

Von diesem Grundsatz hat der Gesetzgeber in § 8 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VII (Recht der Unfallversicherung) einzelne Ausnahmefälle zugelassen. Hierzu gehören Wegeabweichungen, die erforderlich sind, um eine Fahrgemeinschaft zu bilden – eine energiepolitisch sinnvolle und daher vom Gesetzgeber unterstützte Maßnahme. Hierzu gehören aber auch Wegeabweichungen, die Versicherte zwangsläufig vornehmen, um ihre Kinder wegen der beruflichen Tätigkeit „fremder Obhut anzuvertrauen“.

Diese Regelung erfasst den Hauptfall des Familien- und Berufsalltags: Ein Elternteil bringt das Kind (oder die Kinder) zu einer anderen Person oder Einrichtung, um anschließend zu seiner Arbeitsstätte zu fahren. Nach Arbeitsende wird auf dem Heimweg das Kind dort wieder abgeholt und mit nach Hause genommen. Für den betreffenden Elternteil besteht dann der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung auf dem gesamten Weg, also auch auf dem notwendigen Umweg zu der fremden Person oder Einrichtung – unabhängig von der Richtung und der Länge dieses Umweges.

Voraussetzung ist allerdings, dass der Elternteil selbst eine versicherte Person, also berufstätig ist und dass wegen seiner beruflichen Tätigkeit oder derjenigen seines Ehegatten keine erwachsene Person zur Verfügung steht, um das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind dort zu beaufsichtigen.

Nach dem Willen des Gesetzgebers ist das „Anvertrauen“ des Kindes als aktive Handlung (Zuführen in fremde Obhut) zu verstehen. Versicherungsschutz besteht daher, wenn das Kind selbst zur fremden Obhut außerhalb des eigenen häuslichen Bereichs gebracht oder von dort abgeholt wird.

Wenn dagegen ein Elternteil das Kind nicht zur Obhutsperson bringt, sondern diese (z.B. Großmutter oder Tagesmutter) abholt und zum Kind transportiert, so ist er auf diesen Wegen nicht unfallversichert.

Wichtig ist auch, dass der Gesetzgeber die Erweiterung des Versicherungsschutzes nicht auf alle Wege zur Unterbringung von Kindern erstreckt hat, sondern lediglich auf die Umwege, die sich als Abweichung vom unmittelbaren Weg zur (von der) Arbeitsstätte zwangsläufig wegen der Unterbringung von Kindern ergeben. Dies bedeutet, dass der Weg eine Kombination aus Arbeitsweg und Weg zur Unterbringung des Kindes (Hinbringen/Abholen) sein muss. Unversichert bleibt deshalb, wer am Morgen einen Weg ausschließlich zum Zwecke der Unterbringung des Kindes unter-

nimmt und zunächst nach Hause zurückkehrt, denn hier fehlt das zweite Element, nämlich die Fortsetzung des Weges hin zur Arbeitsstätte.

Gleiches gilt für die bloße Unterbrechung der Arbeit im Lauf des Tages, um das Kind von der Schule abzuholen und nach Hause zu bringen. Hier besteht kein Versicherungsschutz, denn es fehlt an der Kombination mit dem Hin- oder Rückweg zur und von der Arbeit. Vielmehr erfolgen die Arbeitsunterbrechung und das Zurücklegen der Wege aus rein privaten Gründen. Auch ein Umweg wegen Abholens des Kindes liegt nicht vor, weil der Beschäftigte seine Arbeit für diesen Tag ja noch nicht beendet hatte, sondern nach der privaten Unterbrechung unmittelbar zur Arbeit zurückkehren und diese fortsetzen will.

So hat das Bundessozialgericht entschieden (Urteil vom 20.03.2007, Az. B 2 U 19/06 R) und damit die Auffassung der BGFW in einem derartigen Fall bestätigt. Eine Ausdehnung des Versicherungsschutzes über die vom Gesetzgeber klar umrissenen Ausnahmeregelungen hinaus sei nicht zulässig.

Damit bleibt aber unverändert der Versicherungsschutz für alle Versicherten bestehen, die ihre Kinder auf dem Weg zur Arbeit in fremde Obhut bringen oder auf dem Rückweg abholen. ●

